

Wir holen die Kuh vom Eis!



Beschlussbuch

Juso-Landesdelegiertenkonferenz, 23.-24. Juni 2012

Europäische Bibliothek für Homöopathie, Köthen



Inhaltsverzeichnis

Antragsbereich A – Arbeitsprogramm

Arbeitsprogramm der Jusos Sachsen-Anhalt 2012-2014	3
Leitantrag zum Thema BAföG.....	11
Schulsozialarbeit sichern.....	15
Schulaustausch.....	16
Stipendiatische Interessen unterstützen – Büchergelderhöhung streichen	17
Ausweitung der politischen Allgemeinbildung in Schulen	18
Gleiche Bezahlung für Lehrkräfte an Schulen.....	19
Ehrenamtliches Engagement belohnen	20
Einrichtung eines hochschuldidaktischen Zentrums mit Weiterbildungs- und Zertifizierungsprogramm.....	21
Einrichtung von Lehrfreisemestern für Professorinnen und Professoren	22
Anzahl studentischer Mitglieder in Hochschulgremien erhöhen.....	23
Praktika als Lernverhältnisse statt als Ausbeutung	24
Keine Einstiegspraktika als Bedingung bei Stellenausschreibungen.....	25
Medienkompetenz bei Grundschüler_Innen erhöhen	26
Einführung von Eignungstests zur Regelung des Zugangs zu Hochschulen	27
Wissensaneignung durch Kompetenzerwerb in der Schule	28
Beachtung des Konnexitätsprinzips.....	29
Weiterreichung von entlastenden Bundeszuweisungen im FAG	30
Bundeseinheitliche Bewertungsrichtlinien in der Doppik.....	31
Anpassung des Budgets der Gedenkstätten in Sachsen- Anhalt.....	32
Pfefferspray-Verbot für die Polizei.....	33
Grundrechte wahren – Verdachtsunabhängige Vorratsdatenspeicherung verhindern.....	34
Sturm der Liebe im Harz	35
Einheitliches Pfand von 25 Cent pro Flasche	36
Sofortiger Abschiebestopp in menschenrechtsverachtende Staaten.....	37
Extremismusklausel streichen.....	38
Chancengleichheit in schriftlichen Bewerbungsverfahren	39
Anwendung rechts- und sozialstaatlicher Prinzipien auch auf Asylbewerber_innen.....	40
Ehrenamtliches Engagement in Freiwilligen Feuerwehren unterstützen.....	42
Volle ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit für neue EU-Mitgliedsstaaten	43
Sicherheit von Medizinprodukten verbessern	45
Umsetzen von Informationsweitergabe und Kooperation bei Beschlüssen.....	47
Keine zusätzliche „Mutwillensgebühr“ am Bundesverfassungsgericht	48
Genügend Personal für gute Bildungspolitik.....	50
Koalitionsvertrag einhalten - Rahmenbedingungen der Jugendverbände und..... -organisationen stabilisieren	51
Neuregelung der Intelligenzrente ins Bundestagswahlprogramm	53
Fachkräftemangel bekämpfen – Umschulungsfinanzierung verbessern	54
Lohndumping verhindern	55
Subventionscontrolling einführen.....	55
Förderung mit nicht rückzahlenden Mitteln abbauen.....	57
Vier Schritte gegen die Ursachen, Gefahren und Folgen von übermäßigem Alkoholkonsum	58
Steuer auf ungesunde Lebensmittel einführen.....	59
„Herdprämie“ verhindern	60
Unterstützung von Kommunen mit hohem Arbeitslosenanteil	61
Erleichterung der Rückkehr von der Teilzeit- in die Vollzeitbeschäftigung.....	62
Erhebung einer Steuer auf Plastiktragetüten zur Reduzierung des Plastikmülls	63
Keine Bevorzugung von der Massentierhaltung dienenden Bauvorhaben	64
Schutz der Schweinswalpopulationen	65
Förderung umweltorientierter Auftragsvergabe bei öffentlichen Beschaffungsmaßnahmen..	66
Laubrechen statt Blasgerät.....	68

Öffentlichen Personennahverkehr stärken – Gesamtverkehrsverbund Sachsen-Anhalt einführen.....	69
Aktive Beteiligung bei zivilgesellschaftlichem Protest gegen Rechtsextremismus.....	70
Mehr Basisbeteiligung auf SPD Bundesparteitagen ermöglichen.....	71
Inhaltliche Arbeit statt Geburtstagskarten	73
Stellvertreter/innenregelung bei den Juso-Landesarbeitskreisen.....	74

1 Beschluss: E2
2
3

4 Weiterleitung an: Juso-Bundeskongress, SPD-Bundestagsfraktion, SPD-Landesparteitag zur
5 Weiterleitung an den Bundesparteitag
6
7

8 **Keine Bevorzugung von der Massentierhaltung dienenden Bauvorhaben** 9

10 Die SPD-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass bei Bauvorhaben in der
11 Landwirtschaft die Massentierhaltung nicht mehr privilegiert wird.
12

13 **Begründung:** 14

15 § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB enthält eine Privilegierung im Außenbereich für Anlagen, die „einem land-
16 oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche
17 einnimmt“. Dies kann dazu führen, dass eine industrielle Massentierhaltung unter dem Fähnchen
18 der landwirtschaftlichen Privilegierung segelt, ohne eine wirkliche landwirtschaftliche, bäuerliche
19 Erzeugung zu sein. Diese Praxis muss durch eine Ergänzung und Konkretisierung des § 201 des BauGB
20 verhindert werden.

21 Der § 35 Abs. 1 (BauGB) beschreibt das Bauen im Außenbereich wie folgt: (1) Im Außenbereich ist ein
22 Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende
23 Erschließung gesichert ist und wenn es 1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und
24 nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt, etc.

25 Das Bundesgesetz, das am 23.6.1960 in Kraft getreten ist und später durch das Baugesetzbuch
26 (BauGB) abgelöst wurde, kennt den § 35 unter „Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich“. Die
27 Sonderstellung der Landwirtschaft hat also eine lange Tradition, die sich bis heute durchzieht.
28 Allerdings waren die Randbedingungen für die Landwirtschaft zu dieser Zeit anders. Von den
29 Auswirkungen industrieller Landwirtschaft sprach zu dieser Zeit kein Mensch.

30 Im § 201 BauGB ist der Begriff Landwirtschaft so definiert: „Landwirtschaft im Sinne dieses
31 Gesetzbuchs ist insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich
32 Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden,
33 landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, der
34 Erwerbsocktbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei.“
35 Genau hier fängt das Problem an, da hier die Definition nicht genau ist und genauer präzisiert
36 werden muss.

37 Ein Beispiel aus Bayern, nämlich aus der Gemeinde Ried/Baindlkirch, zeigt anschaulich auf, wie hier
38 ein Landwirt dieses Privileg verwendet, um einen Hähnchenmastbetrieb im Außenbereich zu
39 etablieren. Es entstehen hier im Außenbereich große Hallen in denen der Mastbetrieb durchgeführt
40 wird. Dabei werden die Mastküken mit LKW von einem industriellen Hähnchenbetrieb angefahren,
41 sechs Wochen in dem Betrieb gemästet und dann wieder zurück zum Mastbetrieb zum Schlachten
42 gefahren. Zum großen Teil wird auch noch das Spezialfutter mit LKW angeliefert. Der Landwirt
43 benötigt eine gewisse Fläche, sei es gepachtet oder im Eigentum, um die Entsorgung der Gülle
44 nachweisen zu können. Die Frage, was das noch mit landwirtschaftlicher Erzeugung zu tun hat, stellt
45 sich berechtigt und kann verneint werden.

46 Über den Hebel des BauGB könnte über einen Umweg die Massentierhaltung erschwert oder sogar
47 unmöglich gemacht werden. Eine solche Massentierhaltung gehört in ein Gewerbegebiet, mit
48 Einflussnahme der BürgerInnen und der Gemeinde. Eine Ausnahme sind Betriebe (nach § 35 Abs. 4
49 BauGB), die mit einer außerordentlichen Geruchsbelästigung einhergehen, wie
50 Schweinemastbetriebe.
51